

# **BGer 5A 866/2023 vom 4. Dezember 2023**

Bundesgericht, 2023-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_866\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_866_2023)

FR: TF 5A 866/2023 du 4 décembre 2023

IT: TF 5A 866/2023 del 4 dicembre 2023

## **Regeste**

Obhut | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin hat - entsprechend der Rechtsmittelbelehrung - eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben. Bei der Obhutszuteilung handelt es sich jedoch um eine Zivilsache ( Art. 72 Abs. 1 BGG ) bzw. soweit im Sinn einer Kindesschutzmassnahme durch die KESB beurteilt um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht, die ebenfalls der Beschwerde in Zivilsachen unterliegt (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). So oder anders ist mithin die II. zivilrechtliche Abteilung entscheidungszuständig ( Art. 32 Abs. 1 lit. a BGerR ).

### **E. 2**

Für die Verfahrensabschreibung zufolge Beschwerderückzuges ist an sich der Abteilungspräsident zuständig ( Art. 32 Abs. 2 BGG ). Vorliegend ist indes ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches nicht gegenstandslos wird. Deshalb bleibt die Abteilung entscheidungszuständig.

### **E. 3**

Das Verwaltungsgericht hat bei der Beschwerdeführerin mannigfaltige Erziehungsfähigkeitsdefizite festgestellt (Überforderung mit den Kindesbelangen; fehlendes adäquates Handeln und fehlende Einsicht in Bezug auf die gesundheitlichen Bedürfnisse des Kindes; drohende körperliche und psychosoziale Vernachlässigung) und befunden, dass im väterlichen Haushalt geordnetere und der Förderung des Kindes besser entsprechende Strukturen vorhanden sind. In Bezug auf diese Feststellungen enthält die Beschwerde keine Willkürügen. Vielmehr wird kritisiert, dass die Obhutsumteilung ohne Erziehungsfähigkeitgutachten erfolgt sei und das Verwaltungsgericht das erforderliche Expertenwissen durch eigenes Wissen ersetze. Eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen, wonach angesichts der zahlreichen Abklärungen und Berichte der Sachverhalt hinreichend erstellt und im Übrigen die Obhutsumteilung von relativer Dringlichkeit sei, lässt sich darin aber nicht erblicken. Im Übrigen ist der Verzicht auf ein Erziehungsfähigkeitgutachten letztlich in antizipierter Beweiswürdigung erfolgt (dazu BGE 143 III 297 E. 9.3.2), welche wiederum nur mit substantiierten und den strengen Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG genügenden Willkürügen angefochten werden könnte ( BGE 138 III 374 E. 4.3.2; 146 III 73 E. 5.2.2). Inwiefern der Verzicht auf ein eigentliches Gutachten angesichts der zahlreichen aktenkundigen Berichte diverser Fachbehörden und Begleitpersonen sowie der relativen Dringlichkeit der Umplatzierung vor dem Hintergrund der für das Kind bei einem längeren weiteren Verbleib nachteiligen

Umstände unhaltbar gewesen sein soll, ist nicht substantiiert dargelegt. Aufgrund des Gesagten wäre nicht nur die Beschwerde abzuweisen gewesen, sondern hätte ihr bereits von Anfang an kein Erfolg beschieden sein können, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeführerin hat deshalb die Kosten ihrer Rechtsvertretung selbst zu tragen und keinen Anspruch auf Entschädigung aus der Bundesgerichtskasse.

#### **E. 4**

Indes ist angesichts der konkreten Umstände gänzlich auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.